

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 24

Kiel, den 15. Dezember

1989

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluß) vom 8.10.1978, geändert am 22.11.1985 (GVOBl. 1985 S. 270), i.d.F. vom 30.1.1987 (GVOBl. 1987 S. 29) – drittes Kirchensteueränderungsgesetz – vom 22. Sept. 1989	281
II. Bekanntmachungen	
Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Angestellten im Pflegedienst – Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 5. Okt. 1989 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)	284
Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen	289
Pfarrstellenerichtung	290
III. Stellenausschreibungen	290
IV. Personalnachrichten	294

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Drittes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über Art und Höhe
der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluß)
vom 8.10.1978, geändert am 22.11.1985 (GVOBl. 1985
S. 270), i.d.F. vom 30.1.1987 (GVOBl. 1987 S. 29)
– drittes Kirchensteueränderungsgesetz –
vom 22. Sept. 1989**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

Das Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuern vom 8.10.1978 i.d.F. vom 30.1.1987 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer (§ 6 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung) beträgt die Kirchensteuer im Bereich des Landes Hamburg 4,5 v.H. und im Bereich des Landes Schleswig-Holstein 7 v.H. der pauschalierten Lohnsteuer.

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Beträge erhöhen sich um
- 150,-DM für jeden Kinderabzugsbetrag im Sinne von § 51 a Nr. 2 EStG
 - 300,-DM für jeden Kinderabzugsbetrag im Sinne von § 51 a Nr. 2 EStG

3. Die Anlage nach § 4 Abs. 2 erhält die diesem Gesetz beige-fügte Fassung.

4. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage	jährl. Kirchgeld (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)
1	54.001 – 64.999	216
2	65.000 – 79.999	360
3	80.000 – 99.999	480
4	100.000 – 149.999	660
5	150.000 – 199.999	1.200
6	200.000 – 249.999	1.800
7	250.000 – 299.999	2.400
8	300.000 – 349.999	2.820
9	350.000 – 399.999	3.240
10	400.000 – und mehr	4.500

5. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Das jährliche Kirchgeld nach Abs. 2 wird in Hamburg in entsprechender Anwendung des § 51 a Nr. 1 EStG um 6,- DM und in entsprechender Anwendung des § 51 a Nr. 2 EStG um 12,- DM gemindert.

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Jan. 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 22. September 1989 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 12. Oktober 1989

Die Kirchenleitung
Prof. D. K r u s c h e
Bischof und Vorsitzender

KL.-Nr. 654/89

Staatliche Genehmigung

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Schleswig-Holstein hat im Einvernehmen mit der Finanzministerin des Landes Schleswig-Holstein durch Schreiben vom 10. Nov. 1989 – Az. X 120 b – 3421.11 – gem. § 2 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Kirchensteuergesetzes das von der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche am 22. Sept. 1989 beschlossene dritte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluß) genehmigt.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg – Senatskanzlei – hat mit Schreiben vom 6. Oktober 1989 – Az. VA 5–955.95–19/1 – aufgrund von § 4 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes das von der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche am 22. Sept. 1989 beschlossene dritte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluß) genehmigt.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
K u s c h e

Az.: 70002 – S I

Anlage zu § 4 Abs. 2 Kirchensteuerbeschuß – Art. I, Ziff. 3 des dritten Kirchensteuergesetzes

StKl. I	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4
jährlich	4.020,00	6.060,00	8.040,00	10.080,00	12.120,00	14.160,00	16.152,00	18.192,00	20.232,00
monatlich	335,00	505,00	670,00	840,00	1.010,00	1.180,00	1.346,00	1.516,00	1.686,00
wöchentlich	78,17	117,83	156,33	196,00	235,67	275,33	314,07	353,73	393,40
täglich	11,17	16,83	22,33	28,00	33,67	39,33	44,87	50,53	56,20
StKl. II	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4
jährlich		12.912,00	14.904,00	16.944,00	18.984,00	21.024,00	22.740,00	24.456,00	26.172,00
monatlich		1.076,00	1.242,00	1.412,00	1.582,00	1.752,00	1.895,00	2.038,00	2.181,00
wöchentlich		251,07	289,80	329,47	369,13	408,80	442,17	475,53	508,90
täglich		35,87	41,40	47,07	52,73	58,40	63,17	67,93	72,70
StKl. III	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4
jährlich	5.592,00	7.632,00	9.672,00	11.712,00	13.704,00	15.744,00	17.784,00	19.824,00	21.804,00
monatlich	466,00	636,00	806,00	976,00	1.142,00	1.312,00	1.482,00	1.652,00	1.817,00
wöchentlich	108,73	148,40	188,07	227,73	266,47	306,13	345,80	385,47	423,97
täglich	15,53	21,20	26,87	32,53	38,07	43,73	49,40	55,07	60,57
StKl. IV	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4
jährlich	4.020,00	5.004,00	6.060,00	7.044,00	8.040,00	9.084,00	10.080,00	11.124,00	12.120,00
monatlich	335,00	417,00	505,00	587,00	670,00	757,00	840,00	927,00	1.010,00
wöchentlich	78,17	97,30	117,83	136,97	156,33	176,63	196,00	216,30	235,67
täglich	11,17	13,90	16,83	19,57	22,33	25,23	28,00	30,90	33,67

Bekanntmachungen

Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Angestellten im Pflegedienst

Kiel, den 28. Nov. 1989

Im Nachgang zur Bekanntmachung vom 20. Oktober 1989 (GVOBl. S. 245), mit der im Zuge der Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Angestellten im Pflegedienst die ersten vier Tarifverträge bekanntgegeben worden sind, geben wir nachfolgend den Wortlaut eines weiteren Tarifvertrages bekannt, und zwar des

Änderungstarifvertrages Nr. 8 zum KAT-NEK.

Der Tarifvertrag trägt das Datum vom 5.10.1989 und wurde mit den im Abdruck bezeichneten Organisationen geschlossen. Auch dieser Tarifvertrag ist rückwirkend ab 1. August 1989 in Kraft gesetzt worden.

Zur Durchführung des Tarifvertrages hat der Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) in seinem Rundschreiben Nr. 6/89 vom 26. Oktober 1989 bereits ausführliche Erläuterungen bekanntgegeben, die auch den kirchlichen Körperschaften zugegangen sind, die nicht Mitglieder des VKDA-NEK sind.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag
Grohmann

Az.: 3211 - D II

*

Änderungstarifvertrag Nr. 8
vom 5. Oktober 1989
zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag
(KAT-NEK)

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

- einerseits -

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KAT-NEK

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum KAT-NEK vom 24. Februar 1989 und den Tarifvertrag zur Neufassung der Anlage 1b zum KAT-NEK vom 30. August 1989, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 werden in der Tabelle die Worte „Kr. IV/V“ durch die Worte „Kr.IV/KR.V/Kr.Va“ ersetzt und unter der Zahl „IIa“ die Worte „Kr.XIII“ eingefügt.

2. In § 29 Abschnitt A Abs. 2 werden nach der Vergütungsgruppenbezeichnung „IIa“ ein Semikolon und die Worte „Kr.XIII“ eingefügt.

3. In § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a werden

- a) die Vergütungsgruppe „X“ durch die Vergütungsgruppe „IXb“ und
- b) die Worte „Kr. XII“ durch die Worte „Kr. XIII“ ersetzt.

4. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Unterabsatz 2 werden die Worte „Buchst. b bis d“ durch die Worte „Buchst. b bis f“ ersetzt.
- b) Es werden folgende Protokollnotizen angefügt:

„Protokollnotizen zu Absatz 2:

1. Zu den Zulagen im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 1 und des Unterabsatzes 2 gehören nicht Leistungen, die aufgrund des § 42 gezahlt werden.
2. Der Tagesdurchschnitt nach Unterabsatz 2 beträgt bei der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage 3/65, bei der Verteilung auf sechs Tage 1/26 des Monatsdurchschnitts aus der Summe der Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f, der Überstundenvergütungen, des Zeitzuschlags nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a für ausgeglichene Überstunden, der Bezüge nach § 34 Abs. 1 Satz 2, der Vergütungen für Bereitschaftsdienst und der Vergütungen für Rufbereitschaft, die für das vorangegangene Kalenderjahr zugestanden haben. Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weder auf fünf noch auf sechs Tage verteilt, ist der Tagesdurchschnitt entsprechend zu ermitteln. Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Kalenderjahres. Bei der Berechnung des Monatsdurchschnitts bleiben die Kalendermonate unberücksichtigt, für die dem Angestellten weder Vergütung noch Urlaubsvergütung noch Krankenbezüge zugestanden haben. Außerdem bleibt bei der Berechnung des Monatsdurchschnitts die Zeit vor dem Beginn des dritten vollen Kalendermonats des Bestehens des Angestelltenverhältnisses unberücksichtigt.

Sind nach Unterabsatz 3 oder Unterabsatz 4 Berechnungszeitraum die vor dem Beginn des Urlaubs liegenden vollen Kalendermonate, treten diese an die Stelle der Kalendermonate des vorangegangenen Kalenderjahres. Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. zu Beginn des Zeitraumes, von dem an die Arbeitszeit geändert worden ist.

3. Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatspauschalen der in Unterabsatz 2 genannten Bezüge. Solange die Monatspauschale zusteht, sind die entsprechenden Bezüge bei der Errechnung des Aufschlags nicht zu berücksichtigen. Steht die Monatspauschale nicht mehr zu, sind für die bisher pauschalierten Bezüge Berechnungszeitraum für den Aufschlag die nach Wegfall der Monatspauschale und vor dem Beginn des Urlaubs liegenden vollen Kalendermonate.

4. Bei Anwendung der Unterabsätze 3 und 4 stehen dem Beginn des Urlaubs gleich
- ein freier Tag nach § 15 a,
 - der Zeitpunkt, von dem an nach § 37 Krankenbezüge zu zahlen sind,
 - der Beginn eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 1,
 - der Erste des Kalendermonats, nach dem die Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter zu bemessen ist."
5. In § 48 Abs. 1 werden die Worte „Kr. XII“ durch die Worte „Kr. XIII“ ersetzt.
6. In § 52 Abs. 2 Buchst. k Doppelbuchst. bb werden die Worte „§ 185c RVO“ durch die Worte „§ 45 SGB V“ ersetzt.
7. Die Anlage 1 a wird wie folgt geändert:
- 7.1 Abteilung 20:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Diakonie- und Sozialstationen,
Haus- und Familienpflege“
 - Die Vergütungsgruppe IXb wird gestrichen.
 - Die Vergütungsgruppe VIII wird wie folgt geändert:
 - In Fallgruppe a werden die Worte „im Gemeindepflegedienst“ gestrichen und die Worte „Familien- oder Altenpflegerin“ durch die Worte „oder Familienpflegerin“ ersetzt.
 - Die Fallgruppen b bis d werden unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
 - Die Vergütungsgruppe VII wird wie folgt geändert:
 - Die Fallgruppe b wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
 - In Fallgruppe c werden die Worte „Fallgruppen a bis c“ durch die Worte „Fallgruppe a“ ersetzt.
 - In Vergütungsgruppe VI b werden die Fallgruppen a und b unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
 - In Vergütungsgruppe V c werden die Fallgruppen b und c unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
 - Die Vergütungsgruppe V b wird wie folgt geändert:
 - Der Fallgruppe b werden die Worte „(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)“ angefügt.
 - In Fallgruppe c werden die Worte „Fallgruppen a und b“ durch die Worte „Fallgruppe a“ ersetzt.
 - In Vergütungsgruppe IVb werden der Fallgruppe b die Worte „(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)“ angefügt.
 - Die Protokollnotizen werden wie folgt geändert:
 - Die Protokollnotizen Nrn. 1 und 3 werden unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.
 - Es wird folgende Protokollnotiz Nr. 4 aufgenommen:
„Nr. 4 Gemeindecrankenschwestern/Gemeindecrankenkranke als Leiter/innen im Sinne dieser Fallgruppe sind dann nach Abschnitt B der Anlage 1 b einzugruppieren, wenn in Abschnitt B für ihre Tätigkeit ein Merkmal vorhanden und dieses für sie günstiger ist; diese Entscheidung ist nicht umkehrbar.“
- 7.2 Abteilung 21:
- Die Vergütungsgruppen VIII, VII und VI b nebst Fallgruppen werden gestrichen.
 - In Vergütungsgruppe V c werden die Fallgruppen b bis d unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
 - In Vergütungsgruppe V b werden in der Fallgruppe d die Worte „Fallgruppen a und b“ durch die Worte „Fallgruppe a“ ersetzt.
 - Die Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 7, 9 und 11 werden unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.
8. Die Anlage 1 b wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift zur Anlage 1 b zum KAT-NEK werden die Worte „in Krankenanstalten, die unter die SR 2 a fallen“ gestrichen.
 - Dem Wort „Vorbemerkungen“ werden die Worte „zu den Abschnitten A und B“ angefügt:
 - Nach Abschnitt A wird folgender Abschnitt B angefügt:
„Abschnitt B
Pflegepersonal, das nicht unter die Sonderregelungen 2a fällt
- Vorbemerkungen zu Abschnitt B**
- Krankenschwestern/Altenpflegerinnen sind nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr. IV oder einer höheren Vergütungsgruppe des Abschnitts A eingruppiert, wenn sie eine diesen Tätigkeitsmerkmalen entsprechende Tätigkeit ausüben und der Abschnitt B ein Tätigkeitsmerkmal für diese Tätigkeit nicht enthält.
- Vergütungsgruppe Kr. I**
- Pflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
 - Altenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
 - Angestellte im Pflegedienst mit abgeschlossener mindestens 100-stündiger pflegerischer Ausbildung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- Vergütungsgruppe Kr. II**
- Krankenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
 - Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
 - Pflegehelferinnen der Vergütungsgruppe Kr. I Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
 - Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
 - Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe Kr. I Fallgruppe 2 nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
 - Angestellte im Pflegedienst mit abgeschlossener mindestens 100-stündiger pflegerischer Ausbildung nach

zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. I Fallgruppe 3.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe Kr. III

1. Krankenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit und Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. II Fallgruppe 1 oder 2.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
2. Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. II Fallgruppe 4.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
3. Angestellte der Vergütungsgruppe Kr. II Fallgruppe 6 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. IV

1. Krankenschwestern mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Krankenpflegehelferinnen und Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
3. Krankenpflegehelferinnen und Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung der Vergütungsgruppe Kr. III Fallgruppe 1 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
4. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 7 und 10)
5. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung mit Sonderaufgaben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 7, 8 und 10)
6. Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
7. Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe Kr. III Fallgruppe 2 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. V

1. Krankenschwestern mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 1.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
2. Krankenschwestern als selbständige Gemeindeschwestern.
3. Krankenpflegehelferinnen und Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung, denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)

4. Krankenschwestern, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)

5. Krankenpflegehelferinnen und Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung der Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 2 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis bzw. Ablegung der verwaltungseigenen Abschlußprüfung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
6. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 4.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 4, 5, 7 und 10)
7. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung mit Sonderaufgaben nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 5.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 7, 8 und 10)
8. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3, 7 und 10)
9. Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung, denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
10. Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 6 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Ablegung der Abschlußprüfung.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 2 und 4)

Vergütungsgruppe Kr. Va

1. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppen 1, 2 oder 4 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
2. Krankenpflegehelferinnen und Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppe 3 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis bzw. Ablegung der verwaltungseigenen Abschlußprüfung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
3. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 3 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 6, 7 und 10)
4. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppe 6, 7 oder 8 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen, frühestens jedoch nach siebenjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Anerkennung/Ablegung der Abschlußprüfung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 4, 5 und 10)

5. Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppe 9 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe, frühestens jedoch nach siebenjähriger Berufstätigkeit nach Ablegung der Abschlußprüfung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)

Vergütungsgruppe Kr. VI

1. Krankenschwestern, denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
2. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppe 2 nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe Kr. V oder in dieser Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. Va Fallgruppe 1.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
3. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nrn 1, 3, 7 und 10)
4. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung als Stationsleiterin.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 7, 9 und 10)
5. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. Va Fallgruppe 3 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. VII

1. Krankenschwestern, denen mindestens 25 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
2. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 1 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
3. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 1 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
4. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 3 oder 4 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. VIII

1. Krankenschwestern, denen mindestens 50 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
2. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 1 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
3. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppe 1 oder 2 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. IX

1. Krankenschwestern, denen mindestens 100 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
2. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. X Fallgruppe 1 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
3. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 1 oder 2 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. X

1. Krankenschwestern, denen mindestens 200 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
2. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 1 oder 2 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. XI

Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. X Fallgruppe 1 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Protokollnotizen Anlage 1b Abschnitt B

- Nr. 1 (1) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. VII, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei
- a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z. B. Tuberkulose-Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionstationen untergebracht sind,
 - b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
 - c) Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,
 - d) gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,
 - e) Pflegebedürftigen in Pflegestationen von Alten- und Pflegeheimen
- ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 90,- DM.
- (2) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr. IV bis Kr. VIII, die als
- a) Stationspflegerinnen oder
 - b) Pflegepersonen in anderen Tätigkeiten mit unterstellten Pflegepersonen
- eingesetzt sind, erhalten die Zulage nach Absatz 1 ebenfalls, wenn alle ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegepersonen Anspruch auf eine Zulage nach Absatz 1 haben. Die Zulage steht auch Pflegepersonen zu, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen einer in Satz 1 genannten Anspruchsberechtigten bestellt sind.

- Nr. 2 Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages können auf die Zeit der Tätigkeit und auf die Bewährungsfrist ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern sie anzurechnen wären, wenn sie im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages zurückgelegt worden wären.
- Nr. 3 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt,
- ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
 - zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
 - zählen Personen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
 - bleiben Schülerinnen in der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, außer Betracht; für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Schülerinnen angerechnet werden, gilt Buchstabe a.
- Nr. 4 Zeiten der Berufstätigkeit sind nur Zeiten, in denen der Angestellte in einem höheren als dem in § 3 Buchst. e genannten Umfang beschäftigt war.
- Nr. 5 Für Altenpflegerinnen mit einer dreijährigen Ausbildung verkürzt sich die Zeit der Tätigkeit und die Zeit der Berufstätigkeit um ein Jahr.
- Nr. 6 Ständige Vertreterinnen sind nicht die Vertreterinnen in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.
- Nr. 7 Den Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung stehen gleich Altenpflegerinnen mit entsprechender mindestens zweijähriger Ausbildung und Anerkennung durch eine Altenpflegeschule, soweit die Ausbildung vor dem 1. Januar 1962 absolviert wurde.
- Nr. 8 Sonderaufgaben von Altenpflegerinnen in Alten- und Pflegeheimen sind z.B. die qualifizierte Leitung von Fach- und Initiativgruppen sowie besondere Beratungstätigkeiten.
- Nr. 9 Stationsleiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind ausdrücklich bestellte Leiter von abgeschlossenen (abgrenzbaren) Stationen (Abteilungen) in Alten- und Pflegeheimen.
- Nr. 10 Der staatlichen Anerkennung als Altenpflegerinnen ist die kirchliche Anerkennung gleichgestellt."
9. Die Sonderregelungen (SR) 2 a werden wie folgt geändert:
- In Nr. 1 werden am Ende des Absatzes die Worte „sowie die Angestellten in Alters- und Pflegeheimen mit überwiegend krankpflegebedürftigen Insassen“ durch die Worte „sowie die Angestellten in Alters- und Altenpflegeheimen bzw. den entsprechenden Stationen (Abteilungen) mehrgliedriger Einrichtungen, in denen die

Zahl der Krankenpflegebedürftigen bzw. der nach Pflegestufen 2 oder 3 Pflegebedürftigen überwiegt“ ersetzt.

- b) Nr. 7 wird Nr. 10; nach Nr. 6 werden folgende Nummern eingefügt:

„Nr. 7
Zu Abschnitt VII – Vergütung –

(1) Wird ein Angestellter im Pflegedienst, der unter den Abschnitt A der Anlage 1 b fällt, auf Veranlassung und im Rahmen des Personalbedarfs des Anstellungsträgers fort- oder weitergebildet, werden, sofern keine Ansprüche gegen andere Kostenträger bestehen, vom Anstellungsträger

- dem Angestellten, soweit er freigestellt werden muß, für die notwendige Fort- oder Weiterbildungszeit die bisherige Vergütung (§ 26) fortgezahlt und
- die Kosten der Fort- oder Weiterbildung getragen.

(2) Der Angestellte ist verpflichtet, dem Anstellungsträger die Aufwendungen für eine Fort- oder Weiterbildung im Sinne des Absatzes 1 nach Maßgabe des Unterabsatzes 2 zu ersetzen, wenn das Arbeitsverhältnis auf Wunsch des Angestellten oder aus einem von ihm zu vertretenden Grunde endet. Satz 1 gilt nicht, wenn die Angestellte

- wegen Schwangerschaft oder
- wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

Zurückzahlen sind, wenn das Arbeitsverhältnis endet

- im ersten Jahr nach Abschluß der Fort- oder Weiterbildung, die vollen Aufwendungen,
- im zweiten Jahr nach Abschluß der Fort- oder Weiterbildung, zwei Drittel der Aufwendungen,
- im dritten Jahr nach Abschluß der Fort- oder Weiterbildung, ein Drittel der Aufwendungen.

Nr. 8
Zu § 33 – Zulagen –

(1) Die Angestellten im Pflegedienst, die unter den Abschnitt A der Anlage 1 b fallen, erhalten eine Wechselschicht- oder Schichtzulage nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Der Angestellte, der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7 Satz 2) vorsieht, und der dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält eine Wechselschichtzulage.

(3) Der Angestellte, der ständig Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 8) zu leisten hat, erhält eine Schichtzulage, wenn

- er nur deshalb die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt,
 - weil nach dem Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist
oder
 - weil er durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebs-

üblichen Nachtschicht nur in je sieben Wochen leistet,

b) die Schichtarbeit innerhalb einer Zeitspanne von mindestens

aa) 18 Stunden,

bb) 13 Stunden

geleistet wird.

(4) Die Wechselschichtzulage beträgt 150,- DM monatlich.

Die Schichtzulage beträgt in den Fällen des

a) Absatzes 3 Buchst. a 120,- DM,

b) Absatzes 3 Buchst. b

aa) Doppelbuchstabe aa 90,- DM,

bb) Doppelbuchstabe bb 70,- DM

monatlich.

Protokollnotiz zu Absatz 3 Buchst. b:

Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muß im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden.

Nr. 9

Zu § 35 - Zeitzuschläge, Überstundenvergütung -

Für die Angestellten im Pflegedienst, die unter den Abschnitt A der Anlage 1 b fallen, beträgt der Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 2

a) Buchstabe e 2,50 DM,

b) Buchstabe f 1,25 DM."

§ 2

Übergangsvorschriften

1. Zu § 1 Nr. 4 Buchst. a:

In der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1989 ist § 47 Abs. 2 in der vor dem 1. August 1989 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

a) Ist Berechnungszeitraum für den Aufschlag das Kalenderjahr 1988 (§ 47 Abs. 2 Unterabs. 2 KAT-NEK), ist der für jeden Urlaubstag zustehende Aufschlag um den Betrag zu erhöhen, der sich bei entsprechender Anwendung der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 47 Abs. 2 KAT-NEK aus der Summe der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e und f KAT-NEK, die für die Monate Januar bis Juli 1989 zugestanden haben, als Tagesdurchschnitt ergibt.

b) Liegt in den Fällen des § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 und 4 KAT-NEK gemäß Unterabsatz 3 Satz 2 dieser Vorschrift der Aufschlag für den Rest des Urlaubsjahres 1989 im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages bereits fest, gilt Nr. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Monate Januar bis Juli 1989 die vor dem 1. August 1989 liegenden vollen Kalendermonate des Jahres 1989 treten, die bei der Berechnung des Aufschlags berücksichtigt worden sind.

c) Liegt der Aufschlag in den Fällen des § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 und 4 KAT-NEK im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages noch nicht fest, ist der für jeden Urlaubstag zustehende Aufschlag um den Betrag zu

erhöhen, der sich bei entsprechender Anwendung der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 47 Abs. 2 KAT-NEK aus der Summe der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e und f KAT-NEK, die für die vor den Beginn des Urlaubs liegenden vollen Kalendermonate des Jahres 1989 zugestanden haben, als Tagesdurchschnitt ergibt.

2. Zu § 1 Nrn. 7 und 8:

(1) Die Eingruppierung von Angestellten, die bis zum 31. Juli 1989 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Bei Angestellten der Abteilungen 20 und 21, deren Tätigkeit nach den für die Eingruppierung bis zum 31. Juli 1989 maßgebenden Merkmalen unter eine Vergütungs- und Fallgruppe fiel, die zu einem Bewährungsaufstieg (§ 23 a KAT-NEK) führte, sind hinsichtlich des Bewährungsaufstiegs die hierfür maßgebenden Tätigkeitsmerkmale anzuwenden, wenn dieses für den Angestellten günstiger ist.

(3) Im übrigen werden Zeiten, die vor dem 1. August 1989 in einer für den Bewährungs- oder Zeitaufstieg nach diesem Tarifvertrag maßgeblichen Vergütungs- und Fallgruppe zurückgelegt sind, im Rahmen der Bestimmungen für den Aufstieg angerechnet.

(4) Nach Bekanntgabe dieses Tarifvertrages sollen die im Anstellungsverhältnis befindlichen Angestellten die bis zum 31. Juli 1989 nach Tätigkeitsmerkmalen der Abteilungen 20 oder 21 der Vergütungsordnung des KAT-NEK, Anlage 1 a, eingruppiert waren und ab 1. August 1989 unter Abschnitt B der Anlage 1 b der Vergütungsordnung fallen, schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt werden, nach welcher Vergütungs- und Fallgruppe der Vergütungsordnung sie eingruppiert sind. Dabei ist ggf. auf eine etwaige Anwendung der Absätze 1 und 2 hinzuweisen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 1989 in Kraft.

Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen

Am 19. November 1989 wurden folgenden Absolventinnen und Absolventen der Ev. Fachhochschule für Sozialpädagogik der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses durch den Vorsteher zu Diakoninnen und Diakonen eingeseget:

Nr.:	Name	Vorname	Geb.-Datum	Geb.-Ort
1	Bähr	Angela	6. 7.64	Wolfenbüttel
2	Bethe	Heike	5. 3.63	Hamburg
3	Beyer	Christine	10. 3.64	Pfäffikon/Schweiz
4	Bossow	Karen	20. 7.63	Wesel
5	Ebert	Beate	18. 7.61	Essen
6	Heitmann	Hannelore	13. 4.50	Tötensen
7	Käding	Beate	2. 2.65	Düsseldorf
8	Lindloff	Dagmar	11. 4.65	Uelzen
9	Maaß	Klaus	3.11.57	Bad Schwartau
10	Martens	Henning	27. 8.59	Hamburg
11	Nauerth	Matthias	5. 6.63	Bad Qynhausen
12	Polter	Kay	8. 4.63	Leipzig
13	Schröder	Martin	7. 8.62	Hamburg
14	Seiler	Katharina	5. 3.64	Hamburg

Nr.:	Name	Vorname	Geb.-Datum	Geb.-Ort
15	Stock	Elke	8. 2.65	Hamburg
16	Teetz	Sabine	15. 9.65	Hamburg
17	Torkler	Dagmar	6. 6.62	Solingen
18	Wittkop	Susanne	17.12.65	Hamburg
19	Wohlmann	Gabriele	15.11.64	Hamburg
20	Zierke	Birgit	24. 5.65	Flensburg

Pfarrstellenerrichtung

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedrichstadt, Kirchenkreis Schleswig

(mit Wirkung vom 1. Januar 1990).

Az.: 20 Friedrichstadt (2) –P III/P 1

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag
Dr. Halbe

Az.: 42490-1 – E I

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Gemeinde der Bethlehemkirche zu Hamburg im Kirchenkreis – Alt-Hamburg – Bezirk Mitte – wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. April 1990 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Unsere Gemeinde liegt in einem Stadtteil, der durch Vielfalt, Lebendigkeit und Toleranz geprägt ist; zugleich steht die Kirche hier vor den typischen Problemen der säkularen Großstadt (nur noch 42 Prozent sind offizielle Mitglieder unserer Kirche). Die Bevölkerung dieses dichtbesiedelten Gebietes ist recht gemischt: viele Senioren, nicht wenig Studenten und alternativ orientierte jüngere Mitbürger, Kinder und Menschen mit einem harten Arbeitsalltag.

Unsere Situation in diesem Umfeld erfordert Mut, neue und alte Wege der Verkündigung erfahrungsbezogen, kreativ und theologisch durchdacht zu gehen, sie macht aber auch Mut dazu durch die Aufgeschlossenheit der Menschen dieses Stadtteils für ein aktives Durchdenken ihrer Probleme vor Ort, zu dem versucht ein Arbeitskreis Eimsbütteler Kirchengemeinden, der veränderten Situation der Kirche in der Großstadt Rechnung zu tragen.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der Lust hat, sich auf diesen Lebens- und Arbeitsbereich einzulassen und mit uns an einem Konzept von christlicher Gemeinde in diesem großstädtischen Bezirk zu arbeiten. In der Zusammenarbeit mit dem Kollegen, den kirchlichen Mitarbeitern und dem Kirchenvorstand legen wir Wert auf Offenheit, Gesprächsfähigkeit und Eigenständigkeit.

Die Gemeinde unterhält außer ihren Gottesdiensten und der Kirchenmusik einen Kindergarten, Senioren-, Jugend- und Kinderarbeit, verschiedene Kreise und anbesonderen gewachsenen Aktivitäten eine Beratungsstelle für Alkohol- und Suchtkranke, eine Behindertenarbeit und eine Arbeitslosenselbsthilfegruppe; außerdem sind wir mit an zwei Sozialstationen beteiligt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Manfred Brockman, Bismarckstraße 131,

2000 Hamburg 20, Tel. 040/4 20 16 46, und Herr Hans Rosenboom, Scheideweg 37, 2000 Hamburg 20, Tel. 040/4 20 89 13.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Gemeinde der Bethlehemkirche zu Hamburg (2) – P I / P 2

*

In der Kirchengemeinde Petrus-Nord in Kiel im Kirchenkreis Kiel wird die Pfarrstelle zum 1.2.1990 vakant ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Petrus-Nord-Gemeinde in Kiel-Wik umfaßt ca. 2.200 Gemeindeglieder. Sie teilt sich mit der Petrus-Süd-Gemeinde die St. Lukas-Kirche und das an der Kirche angeschlossene Gemeindezentrum. Beide Gemeinden haben einen eigenen Kirchenvorstand und arbeiten unabhängig voneinander. Der Predigtendienst geschieht im 14-tägigen Wechsel. Gesucht wird ein Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die sich als Seelsorger bzw. Seelsorgerin in persönlichen und sozialen Problemen der Gemeindeglieder öffnet und sich nicht scheut, die Chance unserer Volkskirche zu nutzen, den Glauben an unseren Herrn in die Mitte seiner bzw. ihrer Gespräche und seiner bzw. ihrer sonntäglichen Predigt zu stellen. Ferner soll er bzw. sie in einer lebendigen Gemeinde das Gewachsene fortführen und durch neue Initiativen bereichern. Es erwartet ihn bzw. sie ein großer Mitarbeiterkreis und ein wohlwollender Kirchenvorstand.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Ziegelteich 29, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Müller-Siegwardt, Tel. 0431/33 36 86, und Propst Hasselmann, Ziegelteich 29, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/9 40 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Petrus-Nord in Kiel – P II/P 1

*

Beim Frauenwerk der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstsitz in Neumünster ist die 1. Pfarrstelle (Pfarrstelle der Leiterin) vakant und möglichst umgehend wieder zu besetzen. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt auf Zeit durch Berufung der Kirchenleitung.

Gesucht wird eine Pastorin mit persönlicher und geistlicher Ausstrahlung, die Theologie für Frauen erfahrbar machen kann, die in der Kirche neue Impulse für die Frauenarbeit gibt und die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine theologische und seelsorgerliche Beraterin und Begleiterin ist. Ihr wird der leitende geistliche Dienst im Frauenwerk der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche übertragen.

Erwartet wird die Fähigkeit, die Arbeitsbereiche der nordelbischen Frauenarbeit miteinander in Verbindung zu halten und den intensiven Austausch unter den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern. Richtungsweisend für die Frauenarbeit in der NEK ist es, Frauen in ihren Lebensbezügen das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Dienst zu verkündigen. Eine gesellschaftspolitisch, ökumenisch und sozial engagierte Theologin, die es versteht, die christliche Botschaft für Frauen in unserer Zeit neu zu eröffnen, findet ein großes und interessantes Arbeitsfeld vor und Frauen auf allen kirchlichen Ebenen, die zu engagierter Mitarbeit bereit sind. Erwünscht wird, daß die künftige Leiterin des Frauenwerkes über Erfahrungen in der Erwachsenenbildung verfügt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit, Frau Ehrengard Obst, Tel. 04322/35 66, und Oberkirchenrat Starke, Nordelbisches Kirchenamt Kiel, Tel. 0431/99 12 47.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen und Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordelbisches Frauenwerk (1) – P II/P 2

*

In der Kirchengemeinde Gethsemane in Reinbek-Neuschönningstedt im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billel – ist die 1. Pfarrstelle vakant und mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Gethsemane hat ca. 3.350 Gemeindeglieder. Ein großes Pastorat mit Garten steht zur Verfügung. Das Gemeindehaus ist 1983 in ein modernes Gemeindezentrum umgebaut worden. Alle Schulformen sind gut erreichbar.

Die Gemeinde ist lebendig und engagiert. Deshalb wünschen wir uns eine Pastorin/einen Pastor mit Liebe zur Seelsorge und Gespür für gesellschaftliche Zusammenhänge, die/der bereit ist, diese Gemeinde in ihrem Leben zu begleiten.

Wir hoffen, daß sie/er die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den vielen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fortsetzt und mit ihren/seinen individuellen Begabungen unser Gemeindeleben bereichert. Welche Aufgaben konkret sie/er in der Gemeinde übernimmt, möchten wir in einem gemeinsamen Gespräch vereinbaren.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Stor-

marn – Bezirk Reinbek-Billel – , Kurt-Adams-Platz 9, 2050 Hamburg 80. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen für den Kirchenvorstand Herr Günter Weinke, Kirschenweg 25, Tel. 040/7 10 69 01 und Frau Pastorin Friederike Waack, Eichenallee 29a, 2057 Reinbek 5, Tel. 040/7 10 27 88.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Gethsemane in Reinbek (1) – P II/P 2

Der Kirchenkreis Blankensee sucht baldmöglichst für das Jugendpfarramt

- **eine(n) theologisch-pädagogische(n) Mitarbeiter(in)** oder
- **eine(n) Pastor(in) oder Diakon(in).**

Zu den Aufgaben gehören:

- Schulung und Beratung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter(innen) in der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinden,
- Koordinierung der Jugendarbeit einzelner Gemeinden und Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen und gesellschaftlichen Institutionen,
- Begleitung von Einzelprojekten evangelischer Jugendarbeit in Gottesdienst, Schule und Beruf,
- Vertretung der kirchlichen Jugend in den verschiedenen Gremien.

Engagement, Phantasie, Berufserfahrung und gemeinde-nahe Orientierung werden erwartet.

Anstellung: Befristet auf 5 Jahre
Besoldung nach Besoldungsordnung/Vergütung nach KAT.

Anfragen und Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieses Blattes zu richten an:

Kirchenkreisverband des Kirchenkreises Blankensee,
2000 Hamburg 55, Dormienstraße 1a.

Auskünfte erteilen entweder das Jugendpfarramt des Kirchenkreises (Tel. 040/86 17 80) oder der Propst (040/86 12 76).

Az.: 20 Jugendarbeit Blankensee – P I

Stellenausschreibungen

Der Kirchenkreis Blankensee – Diakonisches Amt – sucht ab 1. Januar 1990

eine/n Diakon/in bzw. Sozialpädagogen/in

für den Aufgabenbereich

„Der alte Mensch in der Kirche – Altenhilfe im Kirchenkreis“

Aufgabenbereiche:

- Koordination vorhandener Dienste,
- Erarbeitung eines Konzeptes für/mit Gemeinden,
- Informations- und Beratungsangebote,
- Fortbildungsangebote,
- Bildung und Begleitung von Arbeitsgemeinschaften.

Vergütung nach KAT-NEK.

Es wird ein/e Mitarbeiter/in gesucht, der/die Erfahrung in Gemeinde- und Gruppenarbeit sowie in der Seelsorge mitbringt. Zusatzausbildung (z.B. Erwachsenenbildung, Organi-

sationsberatung) sollte vorhanden sein oder nachgeholt werden.

Bewerbungen mit den entsprechenden Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreis Blankensee – Diakonisches Amt, Dormienstraße 1 a, 2000 Hamburg 55.

Telefonische Auskunft erteilen: Pastor Pfefferkorn, Telefon: 040/82 49 91, Diakon Müller, Telefon: 040/86 85 95.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- u. Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Kirchenkreis Blankenese – E 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamburg-Stellingen sucht zum 1. April 1990

eine Diakonin/einen Diakon

insbesondere für die Kinder- und Jugendarbeit.

Es wird eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter gesucht, die/der mit viel Engagement und Freude die Entfaltungsmöglichkeiten wahrnimmt, die die Gemeinde bietet.

Zum Verantwortungsbereich gehört es, die begonnene Aufbauarbeit nach gemeindepädagogischen Gesichtspunkten weiterzuführen und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen zu gewinnen und zu begleiten.

Die Kirchengemeinde hat ca. 4.300 Gemeindeglieder mit zwei Pfarrstellen.

Vergütung nach KAT-NEK.

Auskünfte erteilen:

Pastor J. Reimer, Eschenholt 21, 2000 Hamburg 54
Telefon: 040/54 25 29,

Pastor G. Backer, Johann-Wenth-Str. 19, 2000 Hamburg 54
Telefon: 040/54 51 10 und

Diakonin S. Paschen, Melanchthonstr. 7, 2000 Hamburg 54
Telefon: 040/54 18 76.

Bewerbungen sind bis zum 10. Januar 1990 zu richten an den: Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Stellingen, Molkenbuhrstr. 6, 2000 Hamburg 54.

Az.: 30 Hamburg-Stellingen – E 1

*

Für das Diakonische Pfarramt St. Stephanus in Itzehoe wird zum baldmöglichen Dienstantritt

ein/e Diakon/in Gemeindehelfer/in

gesucht.

Im Diakonischen Pfarramt St. Stephanus wird zentral für den Kirchenkreis die Arbeit mit Behinderten, Elternabend, Arbeit mit Müttern in sozial schwierigen Situationen, Gestaltung von Gottesdiensten für und mit geistig Behinderten und Konfirmandenarbeit durchgeführt. Ferner erfolgt die Arbeit mit behinderten, verhaltensgestörten und nicht behinderten Kindern in der Durchführung von Kinderkreisen. Auch wird von St. Stephanus die soziale Beratung und Unterstützung von Familien sowie Einzelpersonen im Stadtbereich Itzehoe geleistet.

Von dem/der Bewerber/in wird erwartet, daß er/sie mit dem/der neu zu wählenden Diakoniepastor/in zusammenarbeitet.

Vergütung nach KAT-NEK.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Münsterdorf, Heinrichstr. 1, 2210 Itzehoe.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 6 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- u. Verordnungsblattes.

Az.: 30 – St. Stephanus Itzehoe – E 1

*

Die Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde, Lübeck, sucht zum 1. April 1990

eine Diakonin/einen Diakon

insbesondere für die Kinder- und Jugendarbeit. Eine Beteiligung an der Frauenarbeit wird erwünscht.

Die Kreuz-Kirchengemeinde umfaßt rund 6 000 Gemeindeglieder.

Die Gemeinde verfügt über ein modernes, großzügiges Gemeindezentrum mit eigenen Jugendräumen (u.a. Werkraum mit Geräten).

Dem/der Mitarbeiter/in wird freigestellt für den eigenen Arbeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und bei guter Zusammenarbeit mit den übrigen Mitarbeitern einen eigenen Arbeitsstil zu entwickeln.

Der Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter umfaßt eine Sozialpädagogin, zwei Erzieherinnen, eine Kirchenmusikerin, eine Gemeindegewerkschafterin, eine Gemeindegewerkschafterin, einen Kirchenvogt, eine Pastorin.

Vergütung nach KAT.

Bewerbungen mit den entsprechenden Unterlagen sind zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor Peter Hanne, Billrothstr. 2, 2400 Lübeck, Tel.: 0451/5 58 11.

Az.: 30 – Kreuzkirchengemeinde Lübeck – E 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt sucht zum nächstmöglichen Termin

eine/n Gemeindehelfer/in oder eine/n Diakon/in (Fachschulbildung)

insbesondere für die Jugendarbeit.

Dazu gehören die Gewinnung, Anleitung und Betreuung von ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie die Bereitschaft, eigene Ideen und Fähigkeiten einzubringen.

Erwartet wird die Mitarbeit im Team der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, die Mitgestaltung und Mitwirkung in den Bereichen Kinder- und Familiengottesdienst.

Die Kirchengemeinde Barmstedt besteht aus vier Gemeindebezirken mit insgesamt ca. 13.000 Gemeindegliedern, davon leben in Barmstedt ca. 7.000. Weiterhin gehören zur Kirchengemeinde mehrere Dörfer, deren kirchlicher Mittelpunkt Barmstedt ist. Der Schwerpunkt der Arbeit wird Barmstedt sein.

Vergütung nach KAT-NEK.

Nähere Informationen erteilt:

Pastor Karl Junge, Telefon: 04123/23 72.

Bewerbungen sind zu richten an den:

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt, Chemnitzstr. 16, 2202 Barmstedt.

Az.: 30 – Barmstedt – E 1

*

In der Martin-Luther-Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori ist die Stelle

**einer/es Gemeindehelferin/Gemeindehelfers
bzw. Diakonin/Diakons**

ab sofort neu zu besetzen.

Die Martin-Luther-Kirchengemeinde hat ca. 5.600 Gemeindeglieder. Sie ist in zwei Pfarrbezirke (zwei Pastoren) aufgeteilt.

Das im Oktober 1988 eingeweihte „Martin-Luther-Haus“ (Gemeindezentrum) hat seinen Standort in der Mitte beider Pfarrbezirke und wird von beiden benutzt. Das Gemeindezentrum ist sehr großzügig angelegt und hat im Souterrain einen eigenen Jugendbereich mit einem Leiterzimmer.

Die/der Mitarbeiterin/Mitarbeiter soll aus dem christlichen Glauben heraus Motivation und Engagement mitbringen, bestehende Gruppen leiten und mit eigenen Ideen das Leben in der Martin-Luther-Kirchengemeinde fördern.

Arbeitsschwerpunkte:

- Verantwortliche Leitung der Kinder- und Jugendarbeit (Gruppen, offene Arbeit, Freizeiten, Seelsorge und Hausbesuche)
- Findung, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter
- Mitarbeit in der Erwachsenenarbeit.

Führerschein Klasse drei zum Fahren des Kirchenbusses ist erforderlich.

Musische Fähigkeiten sind erwünscht.

Eine Zusammenarbeit mit allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern wird erwartet.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich. Vergütung nach KAT-NEK.

Auskunft erteilt:

Pastor Kalläne, Tel.: 0451/49 87 22.

Bewerbung sind zu richten bis zum 3.1.1990 an den Kirchenvorstand der Martin-Luther-Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori, Schulweg 1 a, 2406 Stockelsdorf.

Az.: 30 – Martin-Luther Stockelsdorf – E 1

*

In der Ev.-Luth. Christ-König-Gemeinde Hamburg-Lokstedt wird zum 1. Juli 1990 die Stelle des

Kantors und Organisten

durch Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers nach 36jähriger Tätigkeit in unserer Gemeinde frei. Der Kirchenvorstand schreibt die Stelle (B-Musiker, 38,5 Wochenstunden) hiemit zur Bewerbung aus.

Wir erwarten von dem/der Bewerber/in, daß die kirchenmusikalische Arbeit dem Gemeindeaufbau dient. Dazu gehören die gemeinsame Gestaltung von Gottesdiensten traditioneller und neuerer Form, Chorleitung, Fortführung des Instrumentalkreises und der Bläsergruppen sowie die kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Zum Dienst des Organisten gehört auch das Orgelspiel auf dem kirchlichen Friedhof (wöchentlich an einem Vormittag).

In der Kirche – mit geräumiger Empore – befindet sich eine mechanische Orgel (Beckerath, Baujahr 1958, II, 25) Ferner sind vorhanden: ein Cembalo, ein Klavier, Blasinstrumente und Orff'sches Instrumentarium.

Die Gemeinde – am Stadtrand und dennoch citynah gelegen – hat 6 000 Gemeindeglieder und zwei Pfarrstellen.

Bei der Wohnungssuche wird der Kirchenvorstand behilflich sein. Die Vergütung richtet sich nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK).

Weitere Auskünfte erteilt Herr Fölster, Organist, Tel.: 5 53 19 12. Anfragen und Bewerbungen bitte bis zum 28.2.1990 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Pastor A. Nohr, Bei der Lutherbuche 36, 2000 Hamburg 54, Tel. 56 41 61 oder 5 60 24 24.

Az.: 30 – Christ-König-Gemeinde Hamburg-Lokstedt – T 1 / T 5

*

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde Farmsen in Hamburg wird die hauptamtliche

B – Kirchenmusikerstelle

vakant und ist umgehend neu zu besetzen. Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK).

Wir wünschen uns eine/n engagierte/n Kirchenmusiker/in, der/die Freude an dem gemeindlichen Leben und der gesamten Breite kirchenmusikalischer Arbeit hat und auch für neue geistliche Lieder aufgeschlossen ist.

Der Schwerpunkt soll dabei auf der musikalischen Ausgestaltung der Gottesdienste liegen.

Der Aufgabenbereich umfaßt:

- Organistendienst bei Gottesdiensten, Kindergottesdiensten und Amtshandlungen
- Fortführung der Kantoreiarbeit
- musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Planung und Durchführung von regelmäßigen Kirchenkonzerten
- Mitwirkung bei Gemeindegemeinden und -veranstaltungen
- Fortführung und Ausbau des Instrumentalkreises

Unsere vielgestaltige Großstadtgemeinde hat vier Gemeindepfarrstellen und eine fünfte in einem staatlichen Pflegeheim. Unsere Erlöserkirche besitzt eine Euler-Orgel (2 Manuale, 1 Pedal), Cembalo, Klavier und Orff'sches Instrumentarium. Der Neubau einer Orgel ist beabsichtigt. Alle Schularten befinden sich am Ort. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Bewerbungen werden bis zum 15. Januar 1990 erbeten an den Kirchenvorstand, Bramfelder Weg 25 b, 2000 Hamburg 72, Tel. 040/6 43 13 53.

Auskünfte erteilen:

Pastor Helmut Elliesen-Kliefoth, Tel.-Nr. 040/66 18 61,
Pastor Wolfgang Kühl, Tel.-Nr. 040/6 43 19 52

Az.: 30 – Hamburg-Farmsen – T 1 / T 5

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf sucht für ihre B-Stelle eine/n

Kirchenmusiker/in

Die regelmäßige Arbeitszeit durchschnittlich 20 Stunden wöchentlich. Die innerhalb dieser Arbeitszeit von dem/der Kirchenmusiker/in wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Der/Die Kirchenmusiker/in soll insbesondere den Erwachsenenchor und zwei Kinderchöre leiten, die Amtshandlungen der Gemeinde und im Wechsel mit dem Organisten der Nachbargemeinde die Gottesdienste in der gemeinsam genutzten Kirche musikalisch gestalten.

Stockelsdorf liegt am Stadtrand von Lübeck. Die Gemeinde hat 4.500 Gemeindeglieder mit zwei Pfarrstellen, ein Gemeindehaus bei der Kirche, ein 2. Pastorat mit Gemeinderaum und einen Kindergarten.

Das Instrumentarium umfaßt eine neue mech. Schleifladenorgel (Baujahr 1983) mit 2 Man., Ped., 20 Register, Koppeln, 1 hochwertiges Cembalo, 1 Manul Dowd, Paris, 1 Klavier, reichhaltiges Orffsches Instrumentarium und Tenor- und Baßblockflöten.

Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor Hans-Eberhard Schulz, Ahrensböcker Str. 5, 2406 Stockelsdorf, Tel.: 0451-49 12 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Stockelsdorf – T 1/T 3

*

Der Nordelbische Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt sucht baldmöglichst

eine/n Sozialsekretär/in für den Raum Lübeck,

wo bereits eine Sozialsekretärin und ein Pastor mit halbem Dienstauftrag tätig sind.

Aufgabe des „KDA“ ist die Kontaktpflege zwischen Kirche und Arbeitswelt, um Kenntnisse und Erfahrungen aus beiden Bereichen in den jeweils anderen zu übertragen und so dazu beizutragen, daß die Kirche den Menschen im Berufsalltag Hilfe und Ermutigung vermittelt. Dazu dienen Besuche in Betrieben, Behörden und anderen Arbeitsstellen, Kontaktgespräche und Seminare mit arbeitenden Menschen, mit Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen ebenso wie mit kirchlichen Gremien und Kirchengemeinden.

Der/die Bewerber/in soll der Ev. Kirche angehören und dort mitgearbeitet haben, Erfahrungen als Arbeitnehmer besitzen sowie Kenntnisse und möglichst Erfahrungen in der Erwachsenenbildung und Organisationsbegabung mitbringen.

Bewerbungen und Anfragen bitte an den Nordelbischen KDA, z. Hd. Herrn Landespastor Kirschstein, Gartenstraße 20, 2300 Kiel 1, Telefon: 0431/5 14 61. Die Bewerbungsfrist endet am **31. Januar 1990.**

Az.: 4890-1 – W 1

Personalnachrichten

Ernannt:

Mit Wirkung vom 16. Dezember 1989 der Pastor Tjako T a m m e n , bisher in Köln, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sereetz, Kirchenkreis Eutin;

mit Wirkung vom 15. Dezember 1989 der Pastor Stefan W o l f s c h ü t z , geb. Klatt, z.Z. in Büdelsdorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 4. Pfarrstelle (Gemeindearbeit und Arbeit für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt) Kirchengemeinde Büdelsdorf, Kirchenkreis Rendsburg.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom vom 1. Dezember 1989 die Wahl des Pastors Franz-Wilhelm B e y e r , bisher in Reinbek, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Keitum/Sylt mit dem Dienstsitz in Wenningstedt auf Sylt, Kirchenkreis Südtondern;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1989 die Wahl der Pastorin Ute G o t h m a n n - K o l l a t h , bisher in Hamburg, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billettal;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1989 die Wahl des Pastors Ullrich S c h i l l e r , z.Z. in Wedel, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wedel, Kirchenkreis Blankensee.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1989 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Dorothea S c h e e r , bisher in Brunsbüttel, zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Süderdithmarschen für Krankenhausseelsorge;

mit Wirkung vom 1. Februar 1990 bis 31. März 1992 der Pastor Rolf W a s s e r m a n n , bisher in Hamburg-Blankenese, in das Amt eines Bezirksmissionars in Lupila/Tansania.

Eingeführt:

Am 3. Dezember 1989 der Pastor Markus B u c h e r als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Heilands-Kirchengemeinde in Kiel, Kirchenkreis Kiel;

am 3. Dezember 1989 der Pastor Hans K i l i a n als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stockelsdorf, Kirchenkreis Eutin;

am 8. Oktober 1989 der Pastor Kay K r a a c k als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Georg, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –;

am 5. November 1989 der Pastor Wolfgang W e i ß b a c h als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hauptkirche St. Nikolai, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. März 1990 der Pastor z.A. Jörg H e r r m a n n , z.Z. in Hamburg, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Amt für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstsitz in Hamburg (Auftragsänderung).

Ausgehündigt:

Am 12. November 1989 dem Militärfarrer Kurt Robert Drobnik, Evangelischer Standortpfarrer Eckernförde, die kirchliche Berufungsurkunde über die Übertragung der 5. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde, Kirchenkreis Eckernförde.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. März 1990 der Pastor Dr. Dr. Egon Brindschmidt in Eckernförde;
mit Wirkung vom 1. März 1990 der Pastor Hans-Helmut Luthardt in Hasloh über Pinneberg.



Pastor i.R.

Erich Maatz

geboren am 23. Mai 1911 in Berlin-Schöneberg
gestorben am 9. November 1989 in Stade

Der Verstorbene wurde am 28. März 1937 in Hamburg ordiniert und war anschließend Hilfeprediger und Pastor in Nord-Barmbek und am Waisenhaus. Von 1946 an war er Pastor am Amalie-Sieeking-Krankenhaus in Volksdorf, von 1949 an am Krankenhaus Wintermoor und von 1951 an in Alt-Cuxhaven. Von 1966 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Juni 1979 war er Pastor in Hamburg-Eimsbüttel – St. Stephanus.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Maatz.



Pastor i.R.

Gerhard Rückheim

geboren am 24. September 1909 in Berlin
gestorben am 13. November 1989 in Mölln

Der Verstorbene wurde am 25. September 1938 in Stettin ordiniert und war anschließend Hilfsgeistlicher und Pastor in Massow/Pommern. Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er von 1948 bis 1950 Pastor in Klanxbüll, von 1951 bis Juli 1957 Pastor in Neukirchen. Von August 1957 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Juli 1975 war er Pastor in Gnissau (Ev.-Luth. Landeskirche Eutin).

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Rückheim.



Verbandsdirektor i.R.

Wolfgang Baader

geboren am 14. März 1916 in Oldenburg/Oldbg.
gestorben am 28. November 1989 in Hamburg

Der Verstorbene war vor seinem Eintritt in den kirchlichen Dienst als Redaktor und Verlagskaufmann tätig. 1952 wurde er zum Geschäftsführenden Direktor des Ev. Presseverbandes Nord e.V. berufen. Dieses Amt bekleidete er bis zu seiner Zuruhesetzung im Jahre 1981.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für den publizistischen Dienst am Evangelium durch Verbandsdirektor Baader.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt. Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt